

Schweizerischer Holländerkaninchen Züchterklub

Statuten

Gegründet 1907

1 Name Sitz und Zweck

- 1.1 Die Vereinigung von Holländerkaninchenzüchter in der Schweiz führt den Namen „Schweizerischer Holländer-Kaninchen-Züchterklub“ und bildet eine Sektion von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.2 Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort, Domizil des Präsidenten.
- 1.3 Der Schweizerische Holländer-Kaninchen-Züchterklub bezweckt die Förderung des Holländerkaninchens durch gezielte züchterische Informationen an deren Klubmitglieder. Die jährlichen Klubaustellungen präsentieren unsere züchterische Arbeit und tragen einen wesentlichen Anteil unserer Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.4 Durch gezielte Paarungen wird dem Rasetyp und Zuchtziel gemäß Standard des Rassekaninchen Schweiz Rechnung getragen.
- 1.5 Rassenlehreurse zur Züchtung, tierschutzgerechter Haltung, Fütterung und Aufzucht von Tieren bilden Bestandteil des Ausbildungsprogramms.
- 1.6 Züchterbesuche mit Erfahrungsaustausch mit Übermittlung neuer Erkenntnisse in Zucht und Haltung fördern die züchterischen Kenntnisse der Mitglieder.
- 1.7 Die Förderung von Jung und Neuzüchter von Holländerkaninchen finden besondere Beachtung durch Hilfestellung bei der Tiervermittlung und züchterische Ratschläge „Tipps“.
- 1.8 Ehrliche Art, aufrichtige Verbundenheit unter den Mitgliedern sind wesentliche Bestandteile der Zusammenarbeit und fördern den Teamgeist der Mitglieder.

2 Gruppen - Untergruppen

- 2.1 Der Schweizerische Holländer-Kaninchen-Züchterklub ist in drei Hauptgruppen gegliedert.
Gruppe West = „Region Bern – Westschweiz – Wallis“
Gruppe Zentral = „Region Zentralschweiz – Aargau - Basel - Tessin“
Gruppe Ost = „Region Ostschweiz – Zürich – Graubünden“
Klubmitglieder können die Gruppenzugehörigkeit selbst bestimmen, der jeweilige Wohnsitz in der Region bestimmt grundlegend die Gruppe.
- 2.2 Untergruppen
Untergruppen können Regional gebildet werden und sind stets einer Gruppe in deren Hierarchie unterstellt. Die Gründung neuer Organisationen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Statuten des Schweiz. Holländerklub besitzen auch für Untergruppen Rechtsverbindlichkeit.
- 2.3 Aktive Untergruppe
Die Untergruppe beider Basel, mit Gründungsjahr 1941, ist der Gruppe Zentral unterstellt und Mitglied des Basler Kantonalverbandes. (KTZBB)

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Holländerklub besteht aus Ehren, Aktiv und Jugendmitgliedern. Die Mitgliederstatistik wird vom Zentralvorstand geführt und an der Generalversammlung, jährlich über deren Entwicklung berichtet.
Empfehlenswert ist die Mitgliedschaft bei einem Orts oder Dorfverein.
- 3.2 Ehrenmitglieder
Bei besonders langjährigem Einsatz und wohlwollender Arbeit zur Holländerzucht, Klub oder Vorstandstätigkeit, (mind. 25 Jahre) stellt die Gruppe den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft zu Händen des Hauptvorstands. Der Hauptvorstand prüft und stellt Antrag zu Händen der Generalversammlung.
- 3.3 Aktivmitglieder
Die Aktivmitgliedschaft wird auf Antrag eines Holländerzüchters erteilt. Ein Aufnahmeantrag muss bei einer Gruppe oder beim Hauptklubvorstand gestellt werden. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Mitglieder deren Aufnahme erst nach der Klubaussstellung erfolgen sind ausstellungsberechtigt.
- 3.4 Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind vom siebten bis achtzehnten Geburtsjahr stimmberechtigt.
- 3.5 Austritt
Ein Austritt kann schriftlich sowie mündlich an einen Gruppenpräsidenten oder direkt an den Hauptklubpräsidenten erfolgen. Das Austrittsbegehren muss 3 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 3.6 Ausschluss, Klubbeiträge
Bei negativem Verhalten zur Kaninchenzucht (nicht einhalten der Tierschutzverordnung) und besonders bei schadhaftem kameradschaftlichem Verhalten kann die Generalversammlung den Ausschluss einer Mitgliedschaft bestimmen. (Vorbehalten bleibt das Rekursrecht auf dem Rechtsweg)
Ist der Klubbeitrag trotz erfolgter Mahnungen für 3 Jahre ausstehend, wird die Mitgliedschaft nach erfolgter Information an der Generalversammlung gelöscht.
- 3.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der zugehörigen Gruppenversammlung und zur Generalversammlung berechtigt. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt Anträge an die Gruppen und Generalversammlung zu stellen.
Die Mitglieder sind gehalten, die gesetzlichen und statuarischen Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie die Treuepflicht gegenüber dem Holländerklub zu wahren.

4 Organisation Verwaltung

- 4.1 Die Organe des Holländerklubs sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Revisoren

- 4.2 Alljährlich findet die Generalversammlung statt. Verbunden mit einer schweizerischen Klubausstellung bieten sich beste Begebenheiten. Die Einladung erfolgt rechtzeitig drei Wochen vor der Versammlung im Fachjournal Tierwelt. Im Turnus wechselt die Generalversammlung in Zusammenarbeit mit der Klubausstellung bei den Gruppen WEST / OST / ZENTRAL.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Einladung des Hauptklubvorstandes einberufen oder bei 20 % aller Mitglieder durch Bestätigung und Unterschrift.

Traktanden der Generalversammlung.

- A) Protokoll
- B) Jahresbericht des Präsidenten
- C) Wahlen Vorstand und Revisoren alle zwei Jahre
- D) Rechnungsabnahme und Mitgliederbeitrag
- E) Anträge der Mitglieder, Untergruppen, Gruppen und des Hauptvorstands

- 4.3 Abstimmungen

Bei Abstimmungen der Gruppen und bei der Generalversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit; relative Mehrheit, Wahlgeschäfte; absolute Mehrheit. Die Minderheit sowie nicht anwesende Mitglieder haben sich in allen Belangen den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

- 4.4 Auflösungen

Eine Gruppen oder eine Klubauflösung sowie bei einer Statutenrevision bedarf es der Zwei-Drittels Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

- 4.5 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten zu Händen des Hauptklubvorstandes bis spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung eingereicht werden.

- 4.6 Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Hauptklubvorstand auf die Dauer von einem Jahr. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gruppen sind berechtigt je zwei Mitglieder zur Wahl in den Hauptklubvorstand zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet und wählt den Vorstand.

Chargen:

- Präsident; wird von der Generalversammlung gewählt.
- Mitglieder; Konstituierung durch den Hauptklubvorstand
- Vizepräsident
- Sekretär Protokollführer
- Kassier
- Prämienverwalter
- Mutationsführer
- Werbung und Öffentlichkeit

5 Hauptklubvorstand Pflichten und Kompetenzen

- a) Der Hauptklubvorstand ist das ausführende Organ. Der Präsident führt den Holländerklub und vertritt den Klub nach außen. Er führt die rechtsgültige Unterschrift zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für normale Briefkorrespondenzen genügt die alleinige Unterschrift. Der Präsident ist verantwortlich für rechtzeitige Einladungen mit Abwicklung der gesamten Klubgeschäfte. (Vorstandssitzungen und Generalversammlungen) Er führt die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und überwacht die

Mitarbeit der Vorstandsmitglieder mit Einhaltung aller Pflichten. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich zur einer Vorstandssitzung. Der Präsident ist berechtigt den Kreis der Teilnehmer je nach Aktualität um Fachpersonen zu öffnen.

Bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Die Entscheidungsbefugnis des Hauptklubvorstands liegt bei CHF 300.00 auf derselben Budgetposition. Höhere Ausgaben sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

- b) Der Sekretär führt die schriftlichen Aufgaben erstellt die Protokolle und ist besorgt für Berichterstattungen im Fachjournal Tierwelt.
- c) Der Kassier ist zuständig für das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.
- d) Der Mutationsführer führt die Mitgliederstatistik. Er ist besorgt für die Ausschreibungen von Neumitgliedern in der Tierwelt.
- e) Der Prämienverwalter besorgt die Ehrenpreise zur Abgabe an die preisberechtigten anlässlich der Klubausstellungen. Er stellt Budgetantrag zur Beschaffung neuer Ehrenpreise.
- f) Der Verantwortliche für Werbung und Öffentlichkeit ist besorgt für den Auftritt des Klubs in der Öffentlichkeit. Wobei die Verbundenheit zum Holländerkaninchen mit der Identität zum Klub zum Ausdruck kommen sollte.

6 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für ein Jahr die Revisoren. Die Revisoren sind verpflichtet die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung nach gesetzlichen Grundlagen Bericht zu erstatten.

7 Regionale Gruppen und Untergruppen

Die Gruppen und deren Untergruppen sind eigenständige Organe. Gruppenversammlungen werden selbstständig von deren Vorstand einberufen. Sie bestimmen über die Organisation und Tätigkeitsfeld. Die Leitplanken des Hauptklubs sind stets einzuhalten und gelten richtungweisend. Die Mitglieder der Untergruppen sind gleichzeitig Mitglieder der Gruppen. Die Mitglieder der Gruppen sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptklubs. Bei fehlenden eigenen Statuten gelten die Statuten des Hauptklubs. Der Gruppenpräsident ist verpflichtet wichtige Entscheide dem Hauptklubvorstand mit zu teilen.

8 Rechnungswesen Entschädigung

8.1 Mittelzufluss

Der Jahresrechnung fließen die Mittel aus den Jahresbeiträgen sowie die Rückvergütung von der Klubausstellung zu. Die Rückvergütung wird vom Hauptklubvorstand in Zusammenarbeit mit der Klubausstellungssektion bestimmt.

8.2 Abschluss / Haftung

Die Jahresrechnung schließt per 31. Oktober und ist nach Prüfung der Revisoren durch die Generalversammlung zu genehmigen. Für sämtliche Verpflichtungen haftet nur das Klubvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

8.3 Auflösung

Eine Klubauflösung muss mindestens 10 Wochen vor der Generalversammlung im Fachjournal Tierwelt publiziert werden.

Bei einer Auflösung muss das gesamte Vermögen bei Rassekaninchen Schweiz hinterlegt werden und dient einem allfälligen Neustart einer Gruppierung um die Holländerzucht.

8.4 Spesen

Die Mitglieder des Hauptklubvorstandes erhalten eine Jahresentschädigung für Fahrspesen von CHF 100.00 Für jede besuchte angeordnete Sitzung wird eine Entschädigung von CHF 30.00 entrichtet.

9 Allgemeine Bestimmungen

Die Generalversammlung entscheidet über alle in den Statuten nicht enthaltenen Angelegenheiten.

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Als offizielles Publikationsorgan gilt das Fachjournal Tierwelt. Die Mitglieder werden angehalten eine Ausführung zu abonnieren.

10 Inkraftsetzung

Alle bisherigen Entscheide und Beschlüssen in Protokollen werden hiermit aufgehoben.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 5. Dezember 2010 genehmigt.

Schönbühl, 5. Dezember 2010

Schweizerischer Holländer-Kaninchenklub

Der Präsident

Die Sekretärin

Martin Hollenstein

Monika Furrer